

KLEINE ANFRAGE

**der Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes und Jan-Phillip Tadsen,
Fraktion der AfD**

Kosten der unkontrollierten Migration in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie hoch waren nach Kenntnis der Landesregierung die jährlichen migrationsbezogenen Gesamtkosten für Asylbewerber und anerkannte Flüchtlinge von 2014 bis 2023?

Der Landesregierung liegen die jährlichen migrationsbezogenen Gesamtkosten für den abgegrenzten Personenkreis der Asylbewerber und anerkannten Flüchtlinge nicht vor. Wesentliche fluchtbezogene Ausgaben des Landes sind in den Antworten zu den Fragen 2 bis 4 dargestellt.

2. Wie hoch waren nach Kenntnis der Landesregierung die Gesamtkosten für die Versorgung/Unterbringung aller Asylbewerber und anerkannter Flüchtlinge inklusive sämtlicher „Nebenkosten“ (wie z. B. Deutschkurse etc.) jeweils pro Kalenderjahr für die Jahre 2014 bis 2023?

Das Landesamt für innere Verwaltung hat den Landkreisen und kreisfreien Städten (nachfolgend „Kommunen“) für die Jahre 2014 bis 2023 bisher Kosten für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern (und ehemaligen Asylbewerbern mit Duldung sowie unerlaubt eingereisten Ausländern nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes) in folgender Höhe nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz erstattet:

Jahr	Kosten (in Euro)
2014	40 624 959,75
2015	101 557 909,99
2016	147 286 758,89
2017	85 294 316,41
2018	72 256 826,73
2019	66 358 702,35
2020	69 558 237,69
2021	73 136 694,16
2022	69 105 556,69

Anmerkung:

Die Daten basieren auf den monatlichen Abrechnungen der Kommunen gegenüber dem Landesamt für innere Verwaltung, soweit entstandene Aufwendungen bisher geltend gemacht, geprüft, nach § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes erstattet und statistisch erfasst wurden. Die Daten für das Jahr 2023 sind bisher noch nicht statistisch erfasst. Ebenso sind die Daten aus dem Jahr 2022 nur vorläufig.

Die Gesamtkosten (IST-Zahlen) im Bereich der Integrationsförderung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Die Integrationsförderung des Landes zielt auf die Teilhabe aller im Land lebenden Zugewanderten – unabhängig vom Zuzugsgrund – ab (unter Einbeziehung der Aufnahmegesellschaft). Eine Zuordnung der eingesetzten Mittel auf eine Teilgruppe (wie Asylbewerber und anerkannte Flüchtlinge) ist daher nicht möglich.

Jahr	Betrag (in Euro)	Zweckbestimmung
2014	596 771,92	Förderung der sozialen und beruflichen Integration sowie Partizipation von Migrantinnen und Migranten
2015	675 970,36	Förderung der sozialen und beruflichen Integration sowie Partizipation von Migrantinnen und Migranten
2016	865 483,84	Förderung der sozialen und beruflichen Integration sowie Partizipation von Migrantinnen und Migranten inklusive Landesprachkurse und Integrationsfonds
2017	2 637 879,08	Förderung der sozialen und beruflichen Integration sowie Partizipation von Migrantinnen und Migranten inklusive Landesprachkurse und Integrationsfonds

Jahr	Betrag (in Euro)	Zweckbestimmung
2018	2 344 753,87	Beratungsangebote für Migrantinnen und Migranten, Sprach- und kommunikationsfördernde Angebote, Stärkung der Partizipation von Migrantenorganisationen, Integrationsfonds
2019	2 170 690,53	Beratungsangebote für Migrantinnen und Migranten, Sprach- und kommunikationsfördernde Angebote, Stärkung der Partizipation von Migrantenorganisationen, Integrationsfonds
2020	2 109 533,63	Beratungsangebote für Migrantinnen und Migranten, Sprach- und kommunikationsfördernde Angebote, Stärkung der Partizipation von Migrantenorganisationen, Integrationsfonds
2021	2 109 518,53	Beratungsangebote für Migrantinnen und Migranten, Sprach- und kommunikationsfördernde Angebote, Stärkung der Partizipation von Migrantenorganisationen, Integrationsfonds
2022	2 216 065,18	Beratungsangebote für Migrantinnen und Migranten, Sprach- und kommunikationsfördernde Angebote (inklusive Starterkurse), Stärkung der Partizipation von Migrantenorganisationen, Integrationsfonds
2023	2 838 246,87	Beratungsangebote für Migrantinnen und Migranten, Sprach- und kommunikationsfördernde Angebote (inklusive Starterkurse), Stärkung der Partizipation von Migrantenorganisationen, Integrationsfonds

Ausgaben aus den Schulkapiteln können grundsätzlich nicht nach dem Aufenthaltsstatus der Zielgruppen differenziert werden.

Ersatzweise wurde die nachfolgende Aufstellung der Ausgaben für Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem Förderbedarf Deutsch als Zweitsprache ab dem Jahr 2019 angefertigt. Hierbei handelt es sich zum Teil um Überschlagsbetrachtungen.

Haushaltsjahr	2019	2020	2021	2022	2023
Bezeichnung					
Lehrerstellen im allgemeinbildenden Bereich im Rahmen des Stellenbudgets zur Sprachbildung von Kinder und Jugendlichen aus nicht deutschen Herkunftsländern	6 862,3	5 670,0	5 775,0	26 408,6	28 215,4
Dolmetscherleistungen für Kinder und Eltern mit Migrationshintergrund	7,3	21,7	27,0	16,5	35,3
Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz	4,7	3,7	3,1	2,9	2,9
Beschulung von Kindern mit Migrationshintergrund in Erstaufnahmeeinrichtungen	91,7	151,0	148,8	169,6	168,3
Mehrausgaben bei Berufsschulen und Berufsvorbereitung	3 267,5	3 032,4	1 512,0	2 985,5	5 893,5
Übersetzung und Abnahme von Feststellungsprüfungen	6,7	8,0	3,8	5,5	3,6

3. Wie viele minderjährige unbegleitete Ausländer gab es nach Kenntnis der Landesregierung (bzw. Senat/Bürgerschaft) in den Jahren 2014 bis 2023?
Wie hoch waren die jährlichen migrationsbezogenen Gesamtkosten für diese Gruppe?

Die Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2014 bis 2023 ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer (jeweils Stand: 31.12.)
2014*	
2015	1 041
2016	1 001
2017	884
2018	576
2019	380
2020	322
2021	262
2022	438
2023	700

* Für das Jahr 2014 liegen keine Daten vor, da die §§ 42a ff. erst im Laufe des Jahres 2015 in das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) eingefügt wurden.

Den Jugendämtern in Mecklenburg-Vorpommern wurden in den Jahren 2014 bis 2023 die aus der nachstehenden Tabelle ersichtlichen jugendhilfespezifische Kosten für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer gemäß § 89d SGB VIII durch das Land erstattet:

Jahr	Auszahlungsbetrag (in Euro) im Rahmen der Kostenerstattung gemäß § 89d SGB VIII (jeweils Stand: 31.12.)
2014	14 140 234,33
2015	15 466 631,94
2016	35 668 503,20
2017	45 200 509,42
2018	22 233 212,18
2019	18 567 376,72
2020	16 816 510,87
2021	11 158 852,97
2022	8 444 492,95
2023	10 098 479,03

4. Wie hoch waren nach Kenntnis der Landesregierung die Gesamtkosten der Gesundheitsversorgung für Asylbewerber und anerkannte Flüchtlinge pro Person in den Jahren 2014 bis 2023 (bitte getrennt ausweisen)?

Das Landesamt für innere Verwaltung hat den Kommunen für die Jahre 2014 bis 2023 anteilig von den unter Frage 2 benannten Kosten bisher Kosten für die Gesundheitsversorgung von Asylbewerbern (und ehemaligen Asylbewerbern mit Duldung sowie unerlaubt eingereisten Ausländern nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes) in folgender Höhe nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz erstattet:

Jahr	Kosten (in Euro)
2014	8 857 153,61
2015	17 069 649,08
2016	22 043 808,96
2017	13 826 554,26
2018	14 455 749,50
2019	12 100 280,96
2020	13 730 119,47
2021	14 575 937,33
2022	10 620 987,94

Anmerkungen:

Die Daten enthalten

- Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- Leistungen zur Sicherung der Gesundheit nach § 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- Hilfen zur Gesundheit entsprechend dem 5. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
- Hilfen zur Pflege entsprechend dem 7. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Die Daten basieren auf den monatlichen Abrechnungen der Kommunen gegenüber dem Landesamt für innere Verwaltung nach § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes, soweit entstandene Aufwendungen bisher geltend gemacht, geprüft, erstattet und statistisch erfasst wurden. Die Daten für das Jahr 2023 sind bisher noch nicht statistisch erfasst. Ebenso sind die Daten aus dem Jahr 2022 nur vorläufig.